

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Fachbereich II
z. Hd. Frau Schlüter
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 26.04.2018

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ im Ortsteil Holtwick

Hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. 4a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Schlüter,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Die **Straßenverkehrsabteilung** weist allerdings vorsorglich darauf hin, dass auf Vorfahrstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 306 nach StVO) das Parken auf Fahrbahnen verboten ist. Im Rahmen eines späteren Baugenehmigungsverfahrens wird somit die Frage nach Stellplätzen oder ggf. auch der Einrichtung einer geeigneten Hol- und Bringzone für den Kindergartenbetrieb zu klären sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stöhler

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 26.04.2018 bzgl. der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer „Fläche für Wald“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ im Ortsteil Holtwick

Anlage VI zur SV IX/630

Straßenverkehrsabteilung

Der Hinweis, dass auf Vorfahrstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften das Parken auf Fahrbahnen verboten ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Frage der Errichtung von Stellplätzen und einer geeigneten Hol- und Bringzone für den Kindergartenbetrieb wird im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens geklärt.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.